

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1213/1-II/7/83 (25)

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz (IESG);
z.Zl. 37.006/207-3/83
vom 11. 8. 1983)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 817
Durchwahl

Sachbearbeiter:
OK Dr. Elhenicky

Dr. Hajek

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 33 GE/19 33

Datum: 28. SEP. 1983

Verteilt 1982-09-28 fum

An das
Präsidium des
Nationalrates, Parlament

W i e n

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Schreiben vom 11. August 1983, Zl. 37.006/207-3/83, versendeten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

1983 09 23

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Salcher

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1213/1-II/7/83

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz (IESG);
zu Zl. 37.006/207-3/83

Himmeipfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 817
Durchwahl

Sachbearbeiter:
OR Dr. Elhenicky

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Regierungsgebäude
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf den mit Schreiben vom 11. 8. 1983 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und teilt dazu mit, daß der Entwurf aus ho. Sicht keinen Anlaß zu grundsätzlichen Bemerkungen gibt.

Es wird jedoch angeregt, aus Anlaß dieser Novelle und im Hinblick darauf, daß eine ausgeglichene Gebarung des I A G F im Hinblick auf den neu vorgesehenen § 12 Abs. 2 sichergestellt erscheint, die für gesicherte Ansprüche fällige Lohnsteuer ebenfalls durch den I A G F schulden zu lassen und einen entsprechenden Forderungsübergang vorzusehen. Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

In § 3 sollte Absatz 3 wie folgt lauten:

"(3) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 4, in der Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13 a Abs. 1, vermindert um die vom Dienstnehmer nach dem EStG zu tragenden Lohnsteuern, und vermindert um jene sonstigen gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind."

- 2 -

In weiterer Folge wäre in § 13 a IESG ein neuer Absatz 3 einzufügen, welcher wie folgt lauten sollte:

"(3) Das Arbeitsamt hat die vom Arbeitnehmer nach einkommensteuerlichen Bestimmungen zu tragende Lohnsteuer unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 4 zu ermitteln und dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds (§ 13) mitzuteilen, der diese Beträge an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen hat."

Der bisherige Absatz 3 müßte nunmehr die Bezeichnung "(4)" erhalten. Außerdem wäre in den ersten Satz des Abs. 4, zwischen die Worte "Sozialversicherungsträger" und "geht" die Worte "und der Lohnsteuer an das Finanzamt" einzufügen.

Darüberhinaus sollte auch erwogen werden, künftig auch die Dienstgeberbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung für gesicherte Ansprüche durch den I A G F zu übernehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zugeleitet.

1983 09 23

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

